

Notariats auch in Erbschaftsangelegenheiten überwunden' werden. Damit im Zusammenhang wäre zu erwägen, ob nicht dem Staatlichen Notariat die Befugnis eingeräumt werden könnte, bei Erbauseinandersetzungen vermittelnd tätig zu werden.

Der bisher bestehende Unterschied zwischen Geschäftsfähigkeit und Testierfähigkeit, der sich nur historisch erklären läßt, sollte beseitigt und der Beginn der Testierfähigkeit von der Vollendung des 16. auf die Vollendung des 18. Lebensjahres, mit dem nach § 1 des Gesetzes über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 17. Mai 1950 (GBL S. 437) die volle Geschäftsfähigkeit beginnt, heraufgesetzt werden. Damit würde der Bedeutung der Testamentserrichtung als eines wichtigen Rechtsgeschäfts stärker Rechnung getragen und damit würden zugleich besondere Beschränkungen, wie sie bisher für die Testamentserrichtung Jugendlicher vorgesehen sind, überflüssig.

Im Gesetz sollten auch die Fälle der Unwirksamkeit des Testaments, wie mangelnde Geschäftsfähigkeit des Erblassers, Verstoß der Verfügungen gegen gesetzliches Verbot oder gegen die moralischen Anschauungen der Werk tätigen, Nichteinhaltung zwingender Formvorschriften u. ä., besonders geregelt werden. Auch zukünftig sollten neben der notariellen Form als der Hauptform der Testamentserrichtung eigenhändige Testamente mit den entsprechenden Formerleichterungen beibehalten werden. Diese Form der Testamentserrichtung ist trotz der ihr zweifellos für den Erblasser selbst und die im Testament Bedachten anhaftenden Nachteile<sup>11</sup> bei den Werk tätigen weit verbreitet. Gegenwärtig werden die meisten Testamente in dieser Form errichtet. Die bisher vorgesehenen besonderen (außerordentlichen) Testamentsformen müssen beibehalten werden, da sie für die entsprechenden Not- und Ausnahmefälle nicht zu entbehren sind.

Weiterhin sollte auch das gemeinschaftliche Testament von Ehegatten im Zivilgesetzbuch beibehalten werden, das ebenfalls sehr verbreitet ist und dem besonderen Schutze der Interessen des überlebenden Ehegatten beim Tode des anderen dient. Dabei müßten die besondere Ausgestaltung der Widerrufsmöglichkeit, wie sie beim gemeinschaftlichen Testament im Gegensatz zum Einzeltestament besteht, und die Abhängigkeit der wechselseitigen Verfügungen entsprechend übernommen werden, um die Verbindlichkeit der getroffenen Verfügungen beider Ehegatten zu gewährleisten.

Bei der Regelung der testamentarischen Erbfolge entsteht das Problem, ob im Zivilgesetzbuch die Testierfreiheit erhalten bleiben soll, worunter nicht die Freiheit zu verstehen ist, überhaupt ein Testament errichten zu können, sondern „die Freiheit, es ohne alle Rücksicht auf die Familie zu machen“<sup>12</sup>. Das BGB ging grundsätzlich von dieser Testierfreiheit, die eine Konsequenz der dem Kapitalisten zustehenden Freiheit war, nach Belieben zu seinen Lebzeiten über sein Vermögen zu verfügen, aus und versuchte den Widerspruch zwischen der Willkür des Erblassers und den Interessen seiner Familienangehörigen, ihre Ausbeuterstellung zu erhalten, mit Hilfe des Pflichtteilsrechts zu überwinden.

Im sozialistischen Erbrecht, wo es sich nicht mehr um die Vererbung irgendeiner Klassenstellung handelt, gehen die Interessen der nächsten Angehörigen des Erblassers, die Interessen der auf Gleichberechtigung und gegenseitiger Achtung aufgebauten Familie, denen des Erblassers vor. Deshalb genügt zur Wahrung der Interessen dieser Personen nicht ein sog. Pflichtteil, der ein bloßer Geldanspruch an den Erben ist, sondern den nächsten Angehörigen muß ein Pflicht e r b t e i l am Vermögen des Erblassers selbst gesichert werden. Eine solche Bestimmung, gleichsam als Ergänzung des Unterhaltsrechtes, erscheint für die minderjährigen Kinder

<sup>11</sup> Pötzsch, Hat das handschriftliche Testament noch Daseinsberechtigung?, NJ 1951 S. 361.

<sup>12</sup> Marx im Brief an Lassalle vom 22. Juli 1861, abgedruckt in: Ferdinand Lassalle - Nachgelassene Briefe und Schriften, herausgegeben von Gustav Meyer, Dritter Band. Der Briefwechsel zwischen Lassalle und Marx, Stuttgart und Berlin 1922 S. 374.

und für den überlebenden Ehegatten sowie für die Eltern des Erblassers erforderlich, soweit sie von ihm bis zu seinem Tode Unterhalt erhielten.

Entsprechend den Erfordernissen der sozialistischen Moral müßte weiterhin die Möglichkeit vorgesehen bleiben, allen Pflichterbt berechtigten durch Testament das Erbrecht wegen Erbnunwürdigkeit zu entziehen, wenn sie ein Verbrechen gegen den Erblasser begangen haben.

Der im BGB vorgesehene Erbvertrag ist von so geringer praktischer Bedeutung, daß es nicht erforderlich ist, ihn im Zivilgesetzbuch zu regeln. Soweit für eine für die Beteiligten bindende Regelung eines zukünftigen Erbrechts noch ein Bedürfnis besteht, so bei Einzelbauern, ist der Erbvertrag stark zurückgedrängt worden durch die Altenteilsverträge, auf die die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden. Auch zwischen Ehegatten kommt der Erbvertrag kaum noch vor; an seine Stelle ist das gemeinschaftliche Testament getreten.

Während der Frage, ob der Übergang der Erbschaft nach dem Anfall- oder Delationsprinzip zu erfolgen hat, m. E. keine prinzipielle Bedeutung zukommt, da bei beiden das Problem zu lösen ist, wie die Rechtsverhältnisse am Nachlaß zwischen dem Zeitpunkt des Erbfalls und dem der (endgültigen) Annahme der Erbschaft durch den Erben zu regeln sind, ist bei der Erbenhaftung eine prinzipielle Abkehr von den Bestimmungen des BGB notwendig. Die bisherige Regelung widerspiegelt deutlich den kapitalistischen Charakter der erbrechtlichen Vorschriften des BGB, die dem kapitalistischen Gläubiger einen außerordentlich starken Schutz gewähren. Diese komplizierte und umfangreiche Regelung entspricht nicht mehr den realen gesellschaftlichen Verhältnissen in unserer Republik. Hieraus muß man die Schlußfolgerung ziehen, im Zivilgesetzbuch die Haftung des Erben für Nachlaßverbindlichkeiten grundsätzlich schon von vornherein auf den Wert des Nachlasses zu beschränken, ohne daß es erst solcher komplizierten Maßnahmen bedarf, wie sie im BGB festgelegt sind. Mit einer solchen Regelung könnten die berechtigten Interessen der Nachlaßgläubiger in vollem Umfange gesichert werden. Gegebenenfalls läßt sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften eine weitere persönliche Haftung des Erben festlegen, wenn seinerseits eine unerlaubte Handlung in diesem Zusammenhang vorliegt. Eine von vornherein festgelegte beschränkte Haftung des Erben für Nachlaßverbindlichkeiten ermöglicht eine weitgehende Vereinfachung der einschlägigen Regelung gegenüber der Regelung der Erbenhaftung nach dem BGB.

Im Zivilgesetzbuch ist auch eine besondere Regelung, wie sie im BGB als sog. Erbschaftsanspruch gegen den Erbschaftsbesitzer besteht, d. h. gegen denjenigen, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat, überflüssig, weil sie mit geringen Abweichungen nur das wiederholt, was sich aus dem Eigentumsanspruch und den Vorschriften über unerlaubte Handlung ergibt. Gegenüber Dritten, die Erbschaftsgegenstände besaßen, ohne Erbschaftsbesitzer im Sinne des BGB zu sein, mußten sowieso die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen zum Schutze des Erben herangezogen werden. Diese Schwierigkeiten lassen sich dadurch beseitigen, daß auf Bestimmungen, die von den allgemeinen Herausgabevorschriften und von den Ansprüchen aus unerlaubter Handlung abweichen, im Erbrecht überhaupt verzichtet wird, da für den Schutz des Erben gegen Beeinträchtigung seines Erbrechts durch Dritte die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts ausreichend sind.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß auch kein Bedürfnis nach einer besonderen Regelung des Erbschaftskaufs besteht. Soweit ein solcher einmal vorkommt, was aber sehr selten ist, reichen die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs über den Kaufvertrag aus, um die Beziehungen zwischen den Partnern richtig zu regeln.